Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4135

30. 05. 80

Sachgebiet 221

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Pfeifer, Rühe, Dr. Stavenhagen, Frau Benedix-Engler, Daweke, Prangenberg, Dr. Hornhues, Frau Krone-Appuhn, Dr. Müller, Voigt (Sonthofen), Berger (Lahnstein), Frau Dr. Wilms und der Fraktion der CDU/CSU

Änderung der Graduiertenförderungsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

nach Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes – Drucksache 8/4134 – die Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung (Graduiertenförderungsverordnung – GFV) vom 3. November 1971 (BGBl. I S. 1751) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 211) wie folgt zu ändern:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Höhe des Grundbetrags

Das Stipendium beträgt 1000 Deutsche Mark monatlich."

2. Es sollte folgender § 1 a eingefügt werden:

„§ 1 a

Zuschlag nach beruflicher Tätigkeit

Zu dem Grundbetrag wird ein Zuschlag in Höhe von 500 Deutsche Mark monatlich gewährt, wenn der Stipendiat vor dem Bewilligungszeitraum mindestens zwei Jahre lang eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die seiner Ausbildung entspricht und deren Umfang wenigstens 15 Stunden pro Woche betragen hat."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut erhält die Bezeichnung Absatz 1; die Zahl „200" ist durch die Zahl „500" zu ersetzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Stipendium und der Verheiratetenzuschlag umfaßt Leistungen für die Unterkunft, die mit dem Wohngeld nach dem zweiten Wohngeldgesetz vergleichbar sind."

4. Nach der Graduiertenförderungsverordnung werden Zuschläge für Sachkosten und Reisekosten und Auslandszulagen gewährt. Ferner ist das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sowie sein Vermögen in bestimmtem Umfang anzurechnen. Die entsprechenden Beträge sind der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung anzupassen.

5. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Stipendium kann bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung durch Schwangerschaft, durch Krankheit oder einen anderen, von ihm nicht zu vertretenden, wichtigen Grund erforderlich geworden ist."

6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei der Auswahl der Bewerber sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie die berufliche Tätigkeit, der Arbeitsplan und Gutachten in einem ausgewogenen Verhältnis heranzuziehen."

7. §§ 17 bis 24 entfallen.

8. Vor den Schlußbestimmungen ist folgende neue Vorschrift einzufügen:

   „Für Stipendien, die vor dem 1. Januar 1982 gewährt worden sind, gilt bis zum 31. Dezember 1981 diese Verordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort; die folgenden Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt."

Bonn, den 30. Mai 1980

Frau Dr. Wisniewski
Pfeifer
Rühe
Dr. Stavenhagen
Frau Benedix-Engler
Daweke
Prangenberg
Dr. Hornhues
Frau Krone-Appuhn
Dr. Müller
Voigt (Sonthofen)
Berger (Lahnstein)
Frau Dr. Wilms
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Erhöhung des Grundstipendiums. Es ist von einer Art des Stipendiums auszugehen, das durch Zuschläge der Höhe nach differieren kann.

Zu Nummer 2

Um Anreize für bereits vorher Berufstätige zu bieten, ist ein höherer Förderungsbetrag vorzusehen. Als Kriterium für die Art der beruflichen Tätigkeit wird deren Ausbildungsbezogenheit herangezogen, weil die Beschränkung auf eine wissenschaftliche Arbeit als zu eng erscheint, andererseits „Verlegenheitsarbeitsverhältnisse" nicht genügen sollten, um ein erhöhtes Stipendium zu erhalten.

Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt auch, daß wissenschaftliche Hilfskräfte dann in den Genuß des erhöhten Förderungsbetrages kommen können, wenn sie (fast) voll beschäftigt waren. Andererseits sollte eine Kollision mit dem jetzigen § 9 GFG (wissenschaftliche Nebentätigkeit bis zu zehn Wochenstunden für GFG unschädlich) vermieden werden.

Zu Nummer 3

Die Erhöhung des Verheiratetenzuschlags ergibt sich aus familienpolitischen Überlegungen. Der eingefügte Absatz 2 stellt die Auslegung des § 21 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes klar.

Zu Nummer 5

Die genannten Gründe rechtfertigen eine Fortzahlung des Stipendiums. Neu aufgenommen wurde die Schwangerschaft als Unterbrechungsgrund.

Zu Nummer 6

Folgeänderung wegen Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit in § 1 a GFV.

Zu Nummer 7

Umstellung auf Zuschuß.

Zu Nummer 8

Anpassung an die ab 1. Januar 1982 geltende Rechtslage. Eine parallele Förderung über Zuschüsse und Darlehen – je nach Zeitpunkt des Förderungsbeginns – ist zu vermeiden.